



INITIATIVE FÜR EINE
AKTIVE SCHULE E.V.

AKTIVES KINDERHAUS TÜBINGEN
FREIE AKTIVE SCHULE TÜBINGEN

Vereinsatzung

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen **INITIATIVE FÜR EINE AKTIVE SCHULE**. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Ziel des Vereins ist der gemeinsame Aufbau und Betrieb einer Freien Schule und eines Freien Kindergartens einschließlich aller für den Schulbereich und die Vorschulerziehung erforderlichen Einrichtungen. Außerdem soll auch Erwachsenen die Möglichkeit zur Weiterbildung (Seminare und Diskussionen zu Erziehungsfragen) eröffnet werden.

Die pädagogischen Einrichtungen sollen allen interessierten schul- und nicht schulpflichtigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen stehen. Bei der Neuaufnahme von Kindern sollen die Bedürfnisse der bereits aufgenommenen nicht beeinträchtigt und den Kindern aus sozial benachteiligten Schichten soll nach Möglichkeit der Vorzug gegeben werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Für satzungsmäßige Tätigkeiten im Dienst des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne der §§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins kein Vereinsvermögen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben

- a) durch aktive Teilnahme an der Gründungsversammlung, in der die Vereinssatzung verabschiedet wird.
- b) durch Eintritt in den Verein

Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person sowie jede juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet dann innerhalb von 6 Monaten über die Aufnahme. Die Aufnahme muß einstimmig beschlossen werden, sie setzt die Anerkennung der Satzung und des pädagogischen Konzeptes der **INITIATIVE FÜR EINE AKTIVE SCHULE** voraus.

Der Verein ist außerdem berechtigt, fördernde Mitglieder aufzunehmen. Diese Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information über die Vereinstätigkeit, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt. Sie können auf ihren Antrag hin gemäß den Satzungsbestimmungen als Vollmitglieder aufgenommen werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluß
- c) Tod

Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

- wenn es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt
- wenn es nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsgemäßen Beschlüsse verstößt
- wenn Beitragsrückstände von mehr als einem halben Jahresbeitrag bestehen



Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Begründung zum Ausschluss des Mitglieds muss in schriftlicher Form erfolgen. Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist die Einlegung der Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend mit 2/3 Mehrheit.

§ 6 Beiträge

Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Dies gilt auch für fördernde Mitglieder.

Der Beitrag ist im Voraus monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu bezahlen.

Die Mitgliederversammlung kann für die Zukunft beschließen, dass neu eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied gilt im Außenverhältnis als einzeln vertretungsberechtigt. Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und bis zu sechs gleichberechtigten Mitgliedern.

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

Findet sich bis zum Ablauf der Amtsperiode kein neuer Vorstand oder finden die erforderlichen



Neuwahlen nicht rechtzeitig statt, bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dies gilt auch, wenn in einer ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes kein Nachfolger gewählt werden konnte. Dies gilt hingegen nicht, wenn durch das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter die erforderliche Zahl von drei sinkt. In diesem Fall ist ein Ausscheiden aus dem Vorstand auch ohne Wahl eines Nachfolgers bzw. einer Nachfolgerin möglich.

§ 9a Geschäftsführung

Der Vorstand beruft als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins.

Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein. Der Versand per E-mail oder Fax bzw. das Einlegen der schriftlichen Einladung in die Elternfächer für Eltern-Mitglieder, die keine E-mailAdresse beim Verein bekannt gegeben haben, genügt der Schriftformerfordernis.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem Stimmberechtigten erfolgt die Beschlussfassung jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.

Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Wahl und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.



INITIATIVE FÜR EINE
AKTIVE SCHULE E.V.

AKTIVES KINDERHAUS TÜBINGEN
FREIE AKTIVE SCHULE TÜBINGEN

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei KassenprüferInnen, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Aufgaben. KassenprüferInnen dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung des Protokolls geltend gemacht werden.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung durch eine satzungsändernde Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Freie Aktive Schule Karlsruhe e.V.“, Karlsruhe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Soweit und solange die Universitätsstadt Tübingen gegenüber der L-Bank wegen erhaltener Mittel der Schulbauförderung für die Initiative bürgt, tritt die Universitätsstadt Tübingen an die Stelle des Vereins „Freie Aktive Schule Karlsruhe e.V.“.

Stand: Juni 2019